



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1927.

Sitzung vom 1. Dezember 1927.

2383. Baulinien und Quartierplan. Mit getrennten Eingaben vom 17. November 1927 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Zentralstraße (III. Klasse) und des Quartierplanes Nr. 6.

Die Baudirektion berichtet:

1. Zentralstraße.

Diese Gemeindestraße wird in einem dem Baugesetz unterstellten Gebiet die Verbindung des Bergli-Wohnquartiers östlich der Kirche mit der alten Winterthurerstraße bilden. Mit der Dammschüttung ist bereits begonnen.

Die Genehmigung der Vorlage erfolgte durch Gemeinderat und Gemeindeversammlung am 17. beziehungsweise 29. Mai 1927. Nach erfolgter Publikation am 6. September 1927 gingen keine Rekurse ein (Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 6. Oktober 1927). Der Abstand der Baulinien soll 16 m betragen, der für eine Straßenbreite mit Gehweg von 6,0 plus 2 m genügen wird. Die Niveaulinie, die nur 2,3% Steigung und 0,3% Gefälle erhält, erhebt sich etwa 1½ m über Terrain, das teilweise sumpfig ist. Als beidseitige Fortsetzungen der projektierten Zentralstraße haben die soeben fertig gestellte Bürgli- und bestehende Alpenstraße zu dienen.

2. Quartierplan Nr. 6.

Der Plan wurde vom Gemeinderat am 29. September 1926 genehmigt und am 1. Februar 1927 erfolgte die Publikation. Einsprachen wurden keine gemacht, wie einem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 17. März 1927 zu entnehmen ist.

Die nach mehrfachen Abänderungen beschlossene Quartieraufteilung wird durch eine 5 m breite befahrbare Verbindung (4,2 und 4,9%) zwischen oberer Kirchstraße (III. Klasse) und Haldenweg und einem Fußweg (6,6%) zur Bürglistraße (III. Klasse) hergestellt. Das Quartier liegt abseits von Staatsstraßen I. oder II. Klasse und wird vom allgemeinen Verkehr nicht berührt.

Beide Vorlagen geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach den Vorlagen des Gemeinderates Wallisellen werden genehmigt:

a) Die Bau- und Niveaulinien der Zentralstraße (III. Klasse);

b) der Quartierplan Nr. 6 des Landes zwischen oberer Kirch-, Bürglistraße und dem Haldenweg (alle III. Klasse).

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. Dezember 1927.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller